

**Ausschuß für Kommunalpolitik**

**Protokoll**

17. Sitzung (nicht öffentlich)

12. Februar 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)

Stenographin: Zinner

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema:**

**Erlaß des Innenministers vom 6. Januar 1992 sowie dessen Rücknahme vom 5. Februar 1992 betreffend Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung - AZ III A - 1 11.70 - 4854/91**

Auf Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN

1

Diskussion mit Staatssekretär Riotte und MDgt Held (IM).

**2 Angeblicher Filz in der Bochumer Stadtverwaltung**

4

Nach kurzem Bericht des MDgt Held (IM) wird die Behandlung dieses Themas erneut vertagt.

**3 Zuweisungen zur Schuldenentlastung und Haushaltssicherungshilfe  
gem. § 16 a GFG 1991**

Vorlage 11/1088

5

Der Ausschuß nimmt die Vorlage des Innenministers ohne  
Diskussion zur Kenntnis.

**4 Gleichstellungsstellen in der novellierten Gemeindeordnung  
absichern!**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/2082

5

Auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Antrag im Zusammenhang  
mit dem noch vorzulegenden Referentenentwurf zur Neuordnung  
der Gemeindeordnung zu behandeln, und nach Zusage Staats-  
sekretär Riottes, daß das Thema in dem Entwurf berücksichtigt  
wird, wird dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

**5 Private Finanzierung öffentlicher Infrastruktur**

Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 11/2511

Vorlage 11/1092

5

Bericht des MDgt Held (IM) und des VA Krähler (FM).

Der Antrag wird für erledigt erklärt, nachdem die Landesregierung in Aussicht gestellt hat, nach Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zur Gemeindeordnung einen Beratungserlaß hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden herauszugeben.

## **6 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2151

10

Nach kurzer Diskussion gibt der Ausschuß auf Vorschlag des Abgeordneten Wilbusse (SPD) folgende Stellungnahme ab:

Der Ausschuß für Kommunalpolitik trägt die vorgeschlagene Änderung zu §§ 22 und 22 a (Art. I Nrn. 7 und 8 des Gesetzentwurfs) nicht mit. Im übrigen nimmt er den Gesetzentwurf zur Kenntnis.

## **7 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2464

12

Nach Bericht des MR Kinstner (MAGS) und Diskussion kommt der Ausschuß überein, sich aufgrund der Sitzungstermine mit diesem Thema in einer Sondersitzung erneut zu befassen, um vor der abschließenden Beratung im federführenden Ausschuß eine Stellungnahme abgeben zu können.

**8 Verschiedenes**

15

Mitteilung des Vorsitzenden betreffend Reise nach Norwegen

Nächste Sitzungen: 21. Februar 1992  
25. März 1992

\* \* \*

**Staatssekretär Riotte (Innenministerium)** ergänzt, der Innenminister habe zu zwei anderen Feldern kommunaler Aufgabenerfüllung Beratungserlasse herausgegeben. Ob es sinnvoll sei, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden einen Beratungserlaß herauszugeben, werde nach Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zur Gemeindeordnung geprüft.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erklärt sich sodann für seine Fraktion mit Abgeordneten Greveners Vorschlag einverstanden.

## 6 Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2151

**Vorsitzender Dr. Twenhöven** teilt mit, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Soziales am 29. Januar 1992 zu diesem Thema eine Anhörung durchgeführt habe und in seiner Sitzung am 11. März 1992 die Beratung abschließen wolle. Da die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25. März 1992 stattfinde, müßte sich der Ausschuß zur Sache entweder in der laufenden Sitzung oder in einer anzuberaumenden Sondersitzung äußern.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** sagt, seine Fraktion habe den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung noch nicht abschließend behandelt.

Der kommunalpolitische Arbeitskreis der SPD-Fraktion habe erhebliche Bedenken bezüglich der Kostenregelung. Er habe mit den Beteiligten, insbesondere den Landschaftsverbänden, Gespräche geführt und sei dabei, mit den betroffenen Arbeitskreisen der anderen Fraktionen einen Ausgleich zu suchen.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** betont, seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, wenn die entstehenden Kosten die Gemeinden zu tragen hätten. Im übrigen seien in der Anhörung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken geltend

gemacht worden; damit müsse sich aber der federführende Ausschuß noch eingehend beschäftigen.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** berichtet, sie habe sich von ihrem Fraktionskollegen im Fachausschuß sagen lassen, daß sämtliche bei der Anhörung anwesenden Experten den Gesetzentwurf zurückgewiesen hätten. Konsequenterweise müßte ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Kosten kämen nicht nur auf die Gemeinden zu; gemäß dem neu gefaßten § 22 b müßten sich auch die Menschen, die unschuldig oder nur beschränkt schuldig im Maßregelvollzug seien, an ihrer Unterbringung finanziell beteiligen. Ein solches Verfahren halte sie für seltsam.

**Abgeordneter Ruppert (F.D.P.)** gibt zu bedenken, daß die Finanzierung dieser Pflichtaufgabe des Landes bereits bisher nicht mehr ausgereicht habe. Er halte es nicht für richtig, einen Begriff aus dem Gesetz zu streichen und nur noch einen pauschalen Ersatz zu gewähren, der die Kosten aber nicht decke. Generell sei festzustellen, daß der Finanzierungsanteil des Landes an den Aufgaben der Landschaftsverbände in den letzten zehn Jahren ständig zurückgegangen sei, was auch dazu beigetragen habe, daß die Gemeinden immer größere Lasten zu tragen hätten.

**Abgeordneter Wilmbusse (SPD)** erwidert Frau Höhn, daß für den von ihr vortragenen Einwand nicht der Ausschuß für Kommunalpolitik zuständig sei.

Als Stellungnahme gegenüber dem federführenden Ausschuß schlägt er vor:

Der Ausschuß für Kommunalpolitik trägt die vorgeschlagene Änderung der §§ 22 und 22 a nicht mit. Im übrigen nimmt er den Gesetzentwurf zur Kenntnis.

**Abgeordneter Leifert (CDU)** erklärt sich damit einverstanden.

**Abgeordnete Höhn (GRÜNE)** regt folgende Formulierung an:

Gegenstand der Beratung im Ausschuß für Kommunalpolitik sind die §§ 22 und 22 a. Mit den Änderungen dieser Bestimmungen ist der Ausschuß nicht einverstanden.

Der **Ausschuß** schließt sich sodann einstimmig dem Vorschlag des Abgeordneten Wilmbusse an.

## **7 Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/2464

**Vorsitzender Dr. Twenhöven** teilt mit, daß parallel zur Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf stattfindet. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Soziales wolle die Beratung über diesen Gesetzentwurf ebenfalls am 11. März 1992 abschließen.

**Ministerialrat Kinstner (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)** berichtet von der noch laufenden Anhörung, die kommunalen Spitzenverbände hätten die Befürchtung geäußert, daß durch die neuen Aufgaben, die das Bundesrecht aufliste, insbesondere finanzielle Belastungen auf die Gemeinden zukämen. Es seien allerdings nur sehr grobe Kostenschätzungen genannt worden.

Als Hintergrundinformation legt er dar, nach der Systematik des Bundesrechts sollten die betreffenden Personen zukünftig in erster Linie von ehrenamtlich tätigen Privaten, in zweiter Linie von hauptamtlichen Mitarbeitern von Betreuungsvereinen betreut werden, so daß die Behörde am untersten Ende der Subsidiaritätsskala läge. Die gegenwärtige Vielzahl von Amtsvormundschaften bewiese, daß das Verhältnis faktisch umgekehrt sei. Dies solle aufgrund sowohl von fachlichen als auch von menschlichen Aspekten geändert werden.

Angesichts des Ist-Zustandes und der hehren Vorstellungen des Bundesgesetzgebers werde die Umstrukturierung nicht bruchlos von heute auf morgen vor sich gehen können. An dieser Stelle hätten die kommunalen Spitzenverbände die Sorge geäußert, daß den Gemeinden zumindest für einen Übergangszeitraum Kostenbelastungen durch mehr Personal erwüchsen. Aus den Beratungsprotokollen über das bundesgesetzliche Verfahren gehe jedoch hervor, daß die kommunalen Spitzenverbände nicht von